

15. 6. 1954.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1954, womit das Kriegsopferversorgungsgesetz abgeändert und ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 197, über die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen (Kriegsopferversorgungsgesetz — KOVG.) in der Fassung der Bundesgesetze vom 25. Juli 1951, BGBl. Nr. 159, vom 17. Juli 1952, BGBl. Nr. 164, und vom 1. Juli 1953, BGBl. Nr. 103, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Eine Gesundheitsschädigung, die ohne Zusammenhang mit einem schädigenden Ereignis im Sinne des § 1 durch unverschuldete Verwicklung in militärische Handlungen oder durch unverschuldete Einwirkung von Waffen und sonstigen Kampfmitteln als Folge militärischer Maßnahmen eingetreten ist, wird wie eine Dienstbeschädigung entschädigt. Das gleiche gilt für eine Gesundheitsschädigung, die nach den bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Vorschriften als Personenschaden oder wie ein Personenschaden zu entschädigen war.“

(2) Eine Gesundheitsschädigung, die im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit den durch die militärische Besetzung Österreichs geschaffenen Verhältnissen ohne Verschulden des Beschädigten eingetreten ist, wird wie eine Dienstbeschädigung entschädigt.“

2. Im § 4 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Eine Gesundheitsschädigung ist als Dienstbeschädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 anzuerkennen, wenn und insoweit die festgestellte Gesundheitsschädigung zumindest mit Wahrscheinlichkeit auf das schädigende Ereignis oder die der Dienstleistung eigentümlichen Verhältnisse ursächlich zurückzuführen ist. Wenn dem schädigenden Ereignis oder den der Dienstleistung eigentümlichen Verhältnissen nur ein ursächlicher Anteil an einer Gesundheitsschädigung zugemes-

sen werden kann, die mit Hilflosigkeit oder Blindheit (§§ 18, 19) verbunden ist, dann ist der die Hilflosigkeit oder Blindheit verursachende Leidenszustand zur Gänze als Dienstbeschädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 anzuerkennen.“

3. Im § 6 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Im Falle einer Dienstbeschädigung gehören dem Beschädigten:

1. Beschädigtenrente, Pflegezulage, Blindenzulage, Führhundzulage;
2. berufliche Ausbildung;
3. Heilfürsorge;
4. Körperersatzstücke und orthopädische Beihilfe.“

4. Im § 13 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Unter Einkommen im Sinne des § 12 Abs. 2 ist die Wertsumme zu verstehen, die einer Person aus dauernden Ertragsquellen in Geld- oder Güterform zufließt und die sie verbrauchen kann, ohne daß ihr Vermögen geschmälert wird. Zum Einkommen zählen jedoch nicht die Kinderbeihilfen, Kinderzulagen und Erziehungsbeihilfen, die der Versorgungsberechtigte wegen der Ob-
sorge für Kinder bezieht.“

5. Im § 16 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Wenn ein Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen oder wegen Studien oder beruflicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat, kann die Kinderzulage auf Antrag unter der Voraussetzung, daß dieser Zustand im Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres bereits bestanden hat, auf die Dauer dieses Zustandes, im Falle der Studien oder der beruflichen Ausbildung jedoch längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres zuerkannt werden. Gleiches gilt für eine spätestens binnen einem Jahr nach vollendetem 18. Lebensjahr begonnene berufliche Ausbildung, wenn diese nach den geltenden Vorschriften die Vollendung des 18. Lebensjahres voraussetzt.“

6. Im § 18 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Die Höhe der Pflegezulage ist nach der Schwere des Leidenszustandes und nach dem für

die Pflege und Wartung erforderlichen Aufwand abgestuft; sie beträgt monatlich in der Stufe

I	240 S
II	360 S
III	600 S
IV	750 S
V	900 S

(3) Die Gewährung der Pflegezulagen der Stufen II bis V setzt voraus, daß die Dienstbeschädigung dauerndes Krankenlager verursacht oder außergewöhnliche Pflege und Wartung erfordert. Die Pflegezulage der Stufe V gebührt, wenn der Beschädigte infolge Dienstbeschädigung an zwei Gebrechen leidet, von denen jedes für sich Hilflosigkeit verursacht, oder wenn das Hilflosigkeit verursachende Gebrechen für sich allein oder zusammen mit einem anderen auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführenden Gebrechen einen derart schweren Gesamteidenszustand darstellt, daß Pflege und Wartung in besonders erhöhtem Ausmaß erforderlich sind.“

7. Im § 19 hat Abs. 5 zu lauten:

„(6) Verursacht die Blindheit zusammen mit einem anderen auf Dienstbeschädigung zurückzuführenden Gebrechen einen derart schweren Gesamteidenszustand, daß Pflege und Wartung in besonders erhöhtem Ausmaß erforderlich sind, gebührt dem Blinden die Blindenzulage in Höhe der Stufe V der Pflegezulage.“

8. Im § 35 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die wegen der Sorge für waisenrentenberechtigten Kinder nach lit. a oder b erhöhte Grundrente gebührt auch dann, wenn eine Waisenrente wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 39), wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit oder wegen Verhehlung der Waise (§ 41 Abs. 1 und 2) oder wegen Ablebens der Waise weggefallen ist oder wegfällt.“

9. Im § 36 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Den im § 35 Abs. 2 lit. a, b und c bezeichneten Witwen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige hatten, kann, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, im Falle des Bedürfnisses eine Witwenbeihilfe bewilligt werden. Ein Bedürfnis ist als gegeben anzunehmen, wenn das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe ohne die Witwenbeihilfe die Höhe der im § 35 Abs. 3 aufgestellten Einkommensgrenzen nicht übersteigt.“

10. § 38 hat zu lauten:

„§ 38. (1) Im Falle der Wiederverhehlung erlischt der Anspruch auf Witwenrente; an seine Stelle tritt ein Anspruch auf Abfertigung in Höhe des fünfjährigen Jahresbetrages der Witwenrente (§ 35 Abs. 2), die der Witwe im Monat der Wiederverhehlung zustand. Eine zu diesem Zeitpunkt aus dem Grunde der Erwerbsunfähigkeit nach § 35 Abs. 2 lit. a geleistete Witwenrente ist der Berechnung des Abfertigungsbetrages nur dann zugrunde zu legen, wenn dauernde Erwerbsunfähigkeit vorliegt; eine zur Grundrente geleistete Zusatzrente (§ 35 Abs. 3) bleibt außer Betracht. Die Abfertigung ist auch dann zu leisten, wenn die Witwe durch die Wiederverhehlung die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hat.

(2) Der Anspruch auf Witwenrente lebt frühestens nach Ablauf des der Berechnung des Abfertigungsbetrages zugrunde gelegten Zeitraumes auf Antrag wieder auf, wenn die Ehe ohne Verschulden der Ehefrau endete, ihr aus dieser Ehe ein den notwendigen Lebensunterhalt deckender Anspruch auf Versorgung (Unterhalt) nicht erwachsen ist und sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

(3) Im Falle der Wiederverhehlung mit einem Schwerbeschädigten erlischt der Anspruch auf Witwenrente nicht.

(4) Beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Witwenversorgung nach diesem Bundesgesetzte gebührt nur die für die Witwe günstigere Versorgung.“

11. Im § 41 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Wenn eine Waise infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, oder wegen Studien oder beruflicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat, kann die Waisenrente auf Antrag unter der Voraussetzung, daß dieser Zustand im Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres bereits bestanden hat, auf die Dauer dieses Zustandes, im Falle der Studien oder der beruflichen Ausbildung jedoch längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres zuerkannt werden. Gleiches gilt für eine spätestens binnen einem Jahr nach vollendetem 18. Lebensjahr begonnene berufliche Ausbildung, wenn diese nach den geltenden Vorschriften die Vollendung des 18. Lebensjahres voraussetzt.“

12. Im § 50 hat Abs. 3 zu lauten:

„(3) Hat ein Elternteil die Anmeldung des Versorgungsanspruches fristgerecht erstattet, dann kann im Falle des Ablebens dem überlebenden Elternteil der Einwand der Fristversäumnis nicht entgegengehalten werden.“

13. Die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 50 werden Abs. 4 und 5.

14. Im § 52 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Die Beschädigtenrenten, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Führzulagen sowie die Hinterbliebenenrenten sind für die Dauer des ungeänderten Bestandes ihrer tatsächlichen und

rechtlichen Voraussetzungen unbefristet zuzuerrechnen.“

15. Die bisherigen Abs. 1 und 2 des § 52 werden Abs. 2 und 3.

16. Im § 54 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Zu Unrecht empfangene Rentenbezüge sind dem Bunde zu ersetzen; das gleiche gilt für zu Unrecht empfangenes Krankengeld und Hausgeld, das von einem Träger der Krankenversicherung für Rechnung des Bundes gezahlt wurde. Eine Verpflichtung zum Rückerersatz tritt jedoch nicht ein, wenn dem Empfänger an der Ungebührlichkeit der Leistung ein Verschulden nicht trifft und die Leistung in gutem Glauben empfangen wurde.“

17. § 62 hat zu lauten:

„§ 62. Solange ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland hat, ruht die Versorgung. Das Landesinvalidenamt (§ 79 Abs. 2) kann jedoch beim Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe die Zahlung von Beschädigtenrenten, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Führhundzulagen, von Hinterbliebenenrenten, Sterbegeld, Gebühren für das Sterbevierteljahr und von Abfertigungsbeiträgen nach § 38 bewilligen.“

18. § 73 hat zu lauten:

„§ 73. (1) Für jeden Versicherten ist ein Durchschnittsbeitrag in Höhe von monatlich 25 S zu entrichten. Gehören mehrere Versicherte einem gemeinsamen Haushalt an, so ist der Beitrag in dieser Höhe nur für den Versicherten, der die höchste Rente nach diesem Bundesgesetz bezieht, bei gleich hoher Rente nur für den ältesten Versicherten (Hauptversicherten) zu entrichten; kommen für die Versicherung nur Waisen in Betracht, dann gilt die jüngste Waise als Hauptversicherter. Für alle übrigen Versicherten (Zusatzversicherten) beträgt der Durchschnittsbeitrag 5 S monatlich.

(2) Der Beitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte (§ 68) wird mit 8 S vom Versicherten und mit 17 S vom Bund getragen; für versicherungspflichtige Zusatzversicherte trägt der Bund den Beitrag zur Gänze. Der von den Pflichtversicherten zu tragende Beitragsanteil und der von den freiwillig Versicherten (§ 69) zu entrichtende Versicherungsbeitrag werden durch das zuständige Landesinvalidenamt (§ 79) von der dem Versicherten zustehenden Rente einbehalten. Die Landesinvalidenämter übernehmen die Beiträge allmonatlich an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger; dieser teilt sie auf die einzelnen Gebietskrankenkassen im Verhältnis zu dem nachgewiesenen Aufwand für die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen im unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr auf.“

19. Im § 81 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Der erste Beisitzer wird vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreise der nach diesem Bundesgesetze Versorgungsberechtigten auf Grund von Vorschlägen der Interessenvertretung dieser Personen bestellt. Für die Angelegenheiten der Blinden (§ 19 Abs. 2 und 3) ist der erste Beisitzer auf Grund von Vorschlägen der Interessenvertretung dieses Personenkreises zu bestellen. Zur Ausübung des Vorschlagsrechtes sind nur die jeweils im Invalidenfürsorgebeirat (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144, über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates) vertretenen Organisationen der Versorgungsberechtigten berufen. Haben mehrere Organisationen der Versorgungsberechtigten in diesem Beirat Sitz und Stimme, so ist für die Aufteilung des Vorschlagsrechtes das zwischen ihnen erzielte Übereinkommen maßgebend. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung über die Aufteilung des Vorschlagsrechtes unter entsprechender Berücksichtigung des zuletzt nach § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 144/1946 durchgeführten Ermittlungsverfahrens abgesehen für die einzelnen Bereiche der Schiedskommissionen. Zu ersten Beisitzern sollen nur Personen bestellt werden, die am Sitze des Landesinvalidenamtes ihren ständigen Wohnsitz haben.“

20. Im § 81 hat Abs. 4 zu lauten:

„(4) Für jeden Beisitzer sind zwei Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung einer Person zum Beisitzer (Stellvertreter) mehrerer oder aller Senate einer Schiedskommission ist zulässig.“

21. § 86 hat zu lauten:

„§ 86. (1) Auf das Verfahren finden, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 Anwendung.

(2) Bescheide der Landesinvalidenämter und der Schiedskommissionen, die den materielrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes widersprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(3) Im Falle der Abänderung oder Behebung eines Bescheides von Amts wegen gemäß den Vorschriften des § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 findet weder eine Nachzahlung von Leistungen an den Berechtigten noch ein Rückerersatz von Leistungen durch den Empfänger statt.“

22. Im § 93 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) In allen Fällen, in denen mit Bescheid eines Landesinvalidenamtes über einen auf dieses Bundesgesetz gestützten Antrag entschieden wird, steht dem Versorgungswerber und allfälligen anderen beteiligten Parteien das Recht zu, inner-

halb von sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides die Berufung an die Schiedskommission einzubringen, sofern nicht der Bescheid auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Vorschriften als nicht berufungsfähig zu erklären ist. Der Lauf der Rechtsmittelfrist beginnt, falls der Berufungswerber im gegenständlichen Verfahren einen Bevollmächtigten bestellt hat, mit dem Tage der Zustellung des Bescheides an den Bevollmächtigten.“

23. § 99 hat zu lauten:

„§ 99. Die Landesinvalidenämter haben alljährlich die Empfänger von Zusatzrente, Witwen- und Waisenbeihilfe, Elternrente oder einer Zuwendung zur Doppelwaisenrente zu einer Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse aufzufordern. Zur Abgabe dieser Erklärung ist eine Frist von zwei Monaten zu bestimmen. Liegt die Erklärung im Zeitpunkt des Ablaufes dieser Frist nicht vor, ist mit der Auszahlung der Geldleistung innezuhalten.“

24. Im § 100 hat Abs. 3 zu lauten:

„(3) Die außerhalb Osterreichs ansässigen Versorgungsberechtigten sind alljährlich zu einer Erklärung über ihre Staatsbürgerschaft aufzufor-

dern. Zur Abgabe dieser Erklärung ist eine Frist von sechs Monaten zu bestimmen. Liegt die Erklärung im Zeitpunkt des Ablaufes dieser Frist nicht vor, ist mit der Auszahlung der Rente innezuhalten.“

Artikel II.

Die auf bestimmte Dauer zuerkannten Beschädigtenrenten, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Führundzulagen sowie Hinterbliebenenrenten gelten, wenn der Bemessungszeitraum beim Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht verstrichen ist, als für die Dauer des ungeänderten Bestandes ihrer tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen unbefristet zuerkannt.

Artikel III.

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 6, 7 und 18 dieses Bundesgesetzes treten rückwirkend mit 1. Juli 1954 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Zu Art. I Z. 1:

In der Neufassung des § 2 des Kriegsoffer-versorgungsgesetzes (KOVG.) entfällt die ausdrückliche Zitierung der Personenschädenverordnung. Es genügt festzulegen, daß eine Gesundheitsschädigung, die nach den bis zum Inkrafttreten des KOVG. in Geltung gestandenen Vorschriften als Personenschaden oder wie ein Personenschaden zu entschädigen war, gleich einer Dienstbeschädigung zu entschädigen ist. Dadurch sind die Tatbestände, die auf Grund der am 31. Dezember 1949 außer Kraft getretenen deutschen Personenschädenverordnung und der auf diese verweisenden deutschen Rechtsvorschriften eine Versorgungsberechtigung begründeten, in aller Deutlichkeit — dem geltenden Recht entsprechend — als entschädigungspflichtig erklärt.

Hinsichtlich der Gesundheitsschädigungen, die im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit den durch die militärische Besetzung Osterreichs geschaffenen Verhältnissen eingetreten sind, tauchten in der Rechtsprechung Zweifel auf, ob eine Versorgungsberechtigung auch dann gegeben sei, wenn der Beschädigte die Gesundheitsschädigung selbst verschuldet hat. Die Neufassung beseitigt diese Zweifel.

Zu Art. I Z. 2:

§ 4 KOVG. gibt eine Legaldefinition des im Versorgungsrecht grundlegenden Begriffes der Dienstbeschädigung. In verschiedenen anderen Bestimmungen des KOVG., so zum Beispiel über Heilfürsorge und Hinterbliebenenrente (§§ 23, 34), ist von der „anerkannten Dienstbeschädigung“ die Rede. Die Neufassung des § 4 KOVG. dient dem Zwecke, die Terminologie ohne Änderung des meritorischen Inhaltes einheitlich zu gestalten.

Zu Art. I Z. 3:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in Kriegsoffersachen ist die Pflegezulage Gegenstand eines selbständigen Versorgungsanspruches, der mit dem Anspruch auf Beschädigtenrente nur insofern zusammenhängt, als er ohne diesen nicht bestehen kann. Die Neuregelung trägt dieser Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes Rechnung. Ebenso wie die Pflegezulage werden auch die Blindenzulage und die Führundzulage nunmehr ausdrücklich im Gesetz als selbständige Versorgungsleistungen angeführt. Die Zusammenfassung mit der Beschädigtenrente unter einer Ziffer macht die

innere Beziehung dieser Zulagen zu der Beschädigtenrente deutlich.

Zu Art. I Z. 4:

Der Einkommensbegriff des § 13 KOVG. fußt auf dem Grundsatz, daß nur jene Nettoeinkünfte aus dauernden Ertragsquellen als Einkommen anrechenbar sind, die eine Person ohne Schmälerung ihres Vermögens verbrauchen kann. Kinderbeihilfen nach dem Kinderbeihilfengesetz, Kinderzulagen zum Lohn, Gehalt, zu Renten aus der Sozialversicherung und nach dem KOVG., ferner die pensionsrechtlichen Erziehungsbeihilfen werden den Empfängern wegen der Obsorge für Kinder gewährt. Einkünfte dieser Art werden durch die Neuregelung ausdrücklich von der Anrechnung als Einkommen gemäß § 13 KOVG. ausgenommen und hiedurch unbillige Härten beseitigt.

Zu Art. I Z. 5:

Nach dem bisherigen Wortlaut des § 16 Abs. 2 KOVG. war nur eine Belassung einer bereits zuerkannten Kinderzulage über das 18. Lebensjahr des Kindes zulässig. Die Neuregelung schafft die Möglichkeit, ebenso wie dies in der Waisenversorgung bereits der Fall ist, Kinderzulagen für selbsterhaltungsunfähige Kinder, auch wenn diese das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, zuzuerkennen, wenn die Selbsterhaltungsunfähigkeit bereits im Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres gegeben war.

In den Fällen der Berufsausbildung, für die die Vollendung des 18. Lebensjahres vorgeschrieben ist, war bisher die Leistung von Kinderzulagen nicht möglich, weil die gesetzliche Voraussetzung, daß das Kind die Ausbildung vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen hat, nicht gegeben war. Nuncmehr soll auch in solchen Fällen Kinderzulage zuerkannt werden können, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die berufliche Ausbildung spätestens innerhalb eines Jahres nach Vollendung des 18. Lebensjahres eingesetzt hat.

Zu Art. I Z. 6 und 7:

Die Pflegezulagen der Stufen III und IV und die durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 164/1952 eingeführte qualifizierte Pflegezulage der Stufe IV sind in ihrer derzeitigen Höhe vollkommen unzureichend. Das Bundesministerium für Finanzen hat einer Erhöhung der Pflegezulagen von der Stufe III aufwärts auf 600 S, 750 S und 900 S zugestimmt.

Die qualifizierte Pflegezulage der Stufe IV erhält nuncmehr die Bezeichnung Pflegezulage der Stufe V. Durch die Neufassung des § 18 Abs. 3 KOVG. wird klargestellt, daß diese höchste Pflegezulage nicht nur dann gebührt, wenn der Beschädigte infolge Dienstbeschädigung an zwei

Gebrechen leidet, von denen jedes für sich allein Hilflosigkeit verursacht, oder wenn das Hilflosigkeit verursachende Gebrechen zusammen mit einem anderen auf Dienstbeschädigung zurückzuführenden Gebrechen einen besonders schweren Gesamtleidenszustand darstellt, sondern daß sie auch dann zusteht, wenn es sich zwar um ein einheitliches Gebrechen handelt, das aber in seiner Auswirkung auf den Beschädigten dem Zusammentreffen von zwei Gebrechen gleichzuachten ist, von denen jedes für sich Hilflosigkeit verursacht, so daß Pflege und Wartung in besonders erhöhtem Ausmaß erforderlich sind. Diese Neufassung wird nicht zu einer Erweiterung des Kreises der Empfänger der höchsten Pflegezulage führen, da die Praxis schon bisher bei den wenigen in Betracht kommenden schwersten Fällen von einheitlichen Leidenszuständen im Wege der Interpretation zum Spruch der höchsten Pflegezulage gelangt ist.

Der Mehraufwand, der dem Bund durch die Erhöhung der Ansätze für die Pflegezulagen erwächst, läßt sich ziffernmäßig genau abschätzen, da die Zahl der in Betracht kommenden Schwerstbeschädigten feststeht und nur ganz geringfügigen Veränderungen unterworfen ist. Mit dem Stande von Ende April 1954 bezogen insgesamt 561 Schwerstbeschädigte eine Pflegezulage der Stufe III oder eine Blindenzulage in Höhe der Stufe III der Pflegezulage. Eine Pflegezulage beziehungsweise Blindenzulage in Höhe der Stufe IV erhielten 215 Schwerstbeschädigte. 66 Schwerstbeschädigte hatten Anspruch auf die qualifizierte Pflegezulage beziehungsweise Blindenzulage von 720 S. Der jährliche Mehraufwand beträgt bei der Stufe III 807.840 S, bei der Stufe IV 387.000 S und bei der (neuen) Stufe V 142.560 S, insgesamt also 1.337.400 S.

Zu Art. I Z. 8:

Nach dem Wortlaut des § 35 Abs. 2 KOVG. wird eine wegen der Sorge für Kinder erhöhte Witwenrente auch dann weitergeleistet, wenn das Kind wegen Vollendung des 18. Lebensjahres, Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit oder Verhehlung aus der Waisenversorgung ausscheidet. Nuncmehr soll dies auch für den Fall gelten, daß die Waisenrente wegen des Todes der Waise weggefallen ist oder wegfällt.

Zu Art. I Z. 9:

Nach § 36 Abs. 2 KOVG. in der bisherigen Fassung ist ein Bedürfnis für die Gewährung einer Witwenbeihilfe dann anzunehmen, wenn das monatliche Einkommen der Witwe ohne die Witwenbeihilfe die Höhe der Grundrente und Zusatzrente einer Witwe im Sinne des § 35 Abs. 2 lit. a KOVG., also den Betrag von 275 S nicht übersteigt. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat schon mit Erlaß vom

18. Oktober 1949, Zl. IV-147.972-15/1949, die Landesinvalidenämter darauf aufmerksam gemacht, daß sie nach dem Wortlaut des Gesetzes verpflichtet sind, ein Bedürfnis im Sinne des § 36 Abs. 2 KOVG. als gegeben anzunehmen, wenn die angeführte Einkommensgrenze nicht überschritten ist, daß sie aber berechtigt sind, in freier Beweiswürdigung ein Bedürfnis für die Gewährung der Witwenbeihilfe bei Überschreitung der angeführten Einkommensgrenze auch dann anzunehmen, wenn das Einkommen der Witwe die für den Bezug von Zusatzrente zur Witwenrente nach § 35 Abs. 3 KOVG. aufgestellte Einkommensgrenze nicht erreicht. Die Neufassung des § 36 Abs. 2 KOVG. trägt somit lediglich der Sprechpraxis Rechnung.

Zu Art. I Z. 10:

Weite Bevölkerungskreise erblicken in der Tatsache, daß nach den geltenden Rechtssystemen die Witwenversorgung im Falle der Wiederverhehlung erlischt, einen der Hauptgründe dafür, daß Witwen sich scheuen, eine neue Ehe zu schließen, und sich vielfach in eine Lebensgemeinschaft flüchten. Diese Tendenz ist auch auf dem Gebiete der Kriegsopterversorgung wahrzunehmen. Während sich im Jahre 1950 noch durchschnittlich 300 Kriegerwitwen monatlich wiederverhehlten, haben im April 1954 nur mehr 64 Kriegerwitwen eine neue Ehe geschlossen. Die Neufassung des § 38 KOVG. soll den nach dem KOVG. versorgungsberechtigten Witwen einerseits durch eine Erhöhung des Abfertigungsbetrages im Falle der Wiederverhehlung auf den fünffachen Jahresbetrag der Witwengrundrente die Neugründung eines ehelichen Haushaltes erleichtern und andererseits ihnen die Sicherheit geben, daß sie — frühestens nach fünf Jahren — wieder in den Bezug der Witwenrente gelangen, wenn die neue Ehe ohne ihr Verschulden endet, der Witwe aus der letzten Ehe ein den notwendigen Lebensunterhalt deckender Anspruch auf Versorgung (Unterhalt) nicht erwachsen ist und sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

Während das geltende Recht einer Witwe im Falle der Wiederverhehlung mit einem Schwerbeschädigten das Wahlrecht zwischen dem Weiterbezug der Witwenrente und der Abfertigung einräumt, entfällt nunmehr dieses Wahlrecht und ist die Witwenrente in der Erwägung weiterzuleisten, daß der Schwerbeschädigte infolge der Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit in der Erfüllung der Sorgspflicht für seine Ehefrau beeinträchtigt ist.

Zu Art. I Z. 11:

Für den dem Abs. 1 des § 41 KOVG. angefügten zweiten Satz gilt das zu Ziffer 5 Gesagte.

Zu Art. I Z. 12 und 13:

Aus dem Umstand, daß von einem Elternpaar nur ein Teil nach einem gefallenem Sohn einen Versorgungsanspruch rechtzeitig geltend gemacht hat, soll dem überlebenden Elternteil kein Nachteil erwachsen. Bisher mußte in diesen Fällen durch die Erteilung einer Nachsicht von den Folgen einer Versäumung der Anmeldefrist abgeholfen werden.

Zu Art. I Z. 14 und 15:

Die Bestimmungen der XIII. Novelle zum seinerzeitigen Invalidenentschädigungsgesetz, BGBl. II Nr. 65/1934, daß Invalidenrenten stets auf unbestimmte Dauer zuzuerkennen sind, hatten sich sehr bewährt; der Verwaltungsapparat wurde nicht unwesentlich entlastet und eine Senkung der Kosten des Verfahrens erzielt. Die Aufnahme einer ähnlichen Bestimmung in den § 52 KOVG. läßt den gleichen Effekt erwarten.

Zu Art. I Z. 16:

§ 54 KOVG. bestimmt, daß zu Unrecht empfangene Rentenbezüge dem Bunde zu ersetzen sind. Dieser Grundsatz soll aber dann nicht zur Auswirkung gelangen, wenn den Empfängern an der Ungebilligkeit der Leistung kein Verschulden trifft und die Leistung in gutem Glauben empfangen wurde. In diesen Fällen bedeutet die Verpflichtung zum Rückersatz eine besondere Härte. Die Versorgungsbehörden mußten bisher in diesen Fällen besondere Verfahren wegen Abstandnahme von der Hereinbringung des Übergusses durchführen (§ 54 Abs. 4 KOVG.). Diese besonderen Verfahren entfallen nunmehr, wenn ein Verschulden des gutgläubigen Empfängers der Leistung nicht vorliegt.

Zu Art. I Z. 17:

Die Neufassung des § 62 KOVG. wird es dem Landesinvalidenamte in Wien ermöglichen, im Falle des Todes eines im Ausland wohnhaften Versorgungsberechtigten Sterbegeld zu zahlen. Die Zahlung der anderen angeführten Versorgungsleistungen war bereits auf Grund der bisherigen Fassung des § 62 KOVG. zulässig. Im übrigen gilt das zu Z. 3 Gesagte.

Zu Art. I Z. 18:

Gemäß § 73 Abs. 2 des KOVG. in seiner ersten Fassung war der Beitrag in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen für Hauptversicherte mit monatlich 15 S festgesetzt, wovon 8 S vom Versicherten und 7 S vom Bunde zu tragen waren. Der den Bund zur Gänze belastende Beitrag für Zusatzversicherte betrug monatlich 3 S. In der Folge wurde durch Art. I Z. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Oktober 1950, BGBl. Nr. 210, der in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen zu entrichtende Bei-

trag für Hauptversicherte auf 16 S 50 g und für Zusatzversicherte auf 3 S 30 g erhöht. Der von den Hauptversicherten zu tragende Beitragsanteil wurde mit 8 S unverändert belassen, so daß die Erhöhung des Beitrages um 1 S 50 g zur Gänze zu Lasten des vom Bund zu tragenden Beitragsanteiles ging. Durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 159/1951 erfuhr § 73 KOVG. folgende wesentliche Abänderungen:

1. eine ziffernmäßige Festsetzung der Höhe des Beitrages für die Versicherung entfiel; dafür wurde die Bestimmung aufgenommen, daß der Versicherungsbeitrag die notwendigen Kosten der Versicherung zu decken habe und die Höhe des Beitrages vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger festzusetzen ist;

2. der Beitrag für Hauptversicherte ist je zur Hälfte vom Versicherten und vom Bunde zu tragen. Tatsächlich trat aber auf Grund dieser Novellierung des § 73 KOVG. bis nun in der Beitragshöhe und der Aufteilung zwischen Versicherten und Bund eine Änderung nicht ein, da Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 159/1951 die Bestimmung enthielt, daß die am 30. Juni 1951 geltenden Sätze bis zu ihrer allfälligen Neufestsetzung weiter in Kraft bleiben. Seit geraumer Zeit wird nun vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger darauf hingewiesen, daß die in Geltung stehenden Sätze für die Versicherungsbeiträge nicht kostendeckend sind, da sie die seit 1951 eingetretenen Änderungen im Preisgefüge nicht berücksichtigen.

Die Ermittlungen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung haben ergeben, daß für jeden Hauptversicherten ein Beitrag von 25 S und für jeden Zusatzversicherten ein Beitrag von 5 S zu entrichten wäre, um die Kosten der Versicherung zu decken. Bei Beibehaltung des Grundsatzes, daß die Hauptversicherten die Hälfte des Beitrages von ihrer Rente zu leisten haben, würden die hauptversicherten Kriegshinterbliebenen um 4 S 50 g monatlich mehr an Beiträgen zu entrichten haben, was einer Renten Kürzung gleichkäme. Die Neufassung des § 73 sichert, daß den Kriegshinterbliebenen durch die Neufestsetzung des Beitrages von monatlich 25 S eine Mehrbelastung nicht erwächst.

Der Bund wird eine Mehrbelastung von 4.998.000 S im zweiten Halbjahr 1954 zu tragen haben.

Zu Art. I Z. 19:

Die ersten Beisitzer der Schiedskommissionen werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung aus dem Kreise der nach dem KOVG. Versorgungsberechtigten auf Grund von Vorschlägen der Interessenvertretung dieser Personen bestellt. Für den Fall, daß mehrere Organi-

sationen der Versorgungsberechtigten das Vorschlagsrecht in Anspruch nehmen und untereinander zu keinem Übereinkommen über die Aufteilung dieses Vorschlagsrechtes gelangen, sieht § 81 Abs. 2 KOVG. in der bisherigen Fassung die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens in sinnemäßiger Anwendung der Bestimmungen des § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 144/1946 über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates vor, wonach die Mitgliederstärken der in Frage kommenden Organisationen festzustellen sind und sodann das Vorschlagsrecht entsprechend dem Ergebnis dieser Feststellung verhältnismäßig aufzuteilen ist. Während aber die Funktionsperiode der Mitglieder der Schiedskommissionen zwei Jahre beträgt, findet die Bestellung der Vertreter für den Invalidenfürsorgebeirat nur alle drei Jahre statt. Um häufige Wiederholungen des allfällig notwendig werdenden Auszählungsverfahrens zu vermeiden, bestimmt § 81 Abs. 2 KOVG. in der Neufassung, daß nur die jeweils im Invalidenfürsorgebeirat vertretenen Organisationen zur Ausübung des Vorschlagsrechtes für die Bestellung der ersten Beisitzer der Schiedskommissionen berufen sind und daß mangels eines Übereinkommens zwischen mehreren im Invalidenfürsorgebeirat vertretenen Organisationen das Vorschlagsrecht unter entsprechender Berücksichtigung des zuletzt für die Entsendung von Vertretern in den Invalidenfürsorgebeirat durchgeführten Ermittlungsverfahrens — abgesehen für die einzelnen Bereiche der Schiedskommissionen — aufzuteilen ist.

Zu Art. I Z. 20:

In Hinkunft sind für jeden Beisitzer der Schiedskommission anstatt eines Stellvertreters deren zwei zu bestellen. Diese Änderung erwies sich für die reibungslose Abwicklung der Tätigkeit der Senate als erforderlich.

Zu Art. I Z. 21:

Die geänderte Textierung des § 86 KOVG. hält den Grundsatz aufrecht, daß auf das Verfahren, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 Anwendung finden. § 86 wird aber durch eine Bestimmung erweitert, wonach Bescheide der Landesinvalidenämter und der Schiedskommissionen mit Nichtigkeit bedroht sind, wenn sie den materiellrechtlichen Bestimmungen des KOVG. widersprechen. Diese Vorschrift gibt dem Bundesministerium für soziale Verwaltung als der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde die Möglichkeit, in Ausübung des Aufsichtsrechtes in Rechtskraft erwachsene Bescheide der Landesinvalidenämter und der Schiedskommissionen gemäß § 68 Abs. 4 lit. d des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 als nichtig zu erklären. Vor-

aussetzung hierfür ist, daß der Bescheid der Versorgungsbehörde entgegen den materiellrechtlichen Bestimmungen des KOVG. erlassen worden ist. Der Mangel einer derartigen Bestimmung hat es bisher nicht ermöglicht, materiellrechtlich falsche Bescheide der Versorgungsbehörden zu beseitigen und dadurch den Bund von einer nicht zu rechtfertigenden Dauerbelastung zu befreien, während zuungunsten der Versorgungswerber erlassene, mit dem Gesetz nicht in Einklang stehende Bescheide gemäß § 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 jederzeit von Amts wegen aufgehoben oder abgeändert werden können. Der neue Abs. 3 des § 86 KOVG. stellt außer Zweifel, daß eine Abänderung oder Behebung von Bescheiden gemäß den Vorschriften des § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 stets nur für die Zukunft wirkt und daher die Rechtsbeständigkeit vorher getroffener Verfügungen unberührt läßt.

Zu Art. I Z. 22:

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes macht das Vorhandensein eines Zustellungsbevollmächtigten die unmittelbare Zustellung eines Bescheides an den Adressaten nicht ungültig. Nun läßt sich die Mehrzahl der gesetzesunkundigen Versorgungswerber durch Mitglieder der zur Interessenvertretung der Versorgungsberechtigten gebildeten Organisationen (§ 92 Ziffer 3 KOVG.) vertreten. Diese Vertreter verfassen die Anbringen und stellen die erforderlichen Beweisanträge. Es kommt nicht selten vor, daß Versorgungswerber, denen der Bescheid der Versorgungsbehörde unmittelbar zugestellt wird, im Vertrauen darauf, daß auch ihr bevollmächtigter Vertreter eine Abschrift des Bescheides zugestellt erhalten hat und die nach der Sach- und Rechtslage gebotenen weiteren Schritte einleiten wird, die Rechtsmittelfrist versäumen und dadurch zu Schaden kommen. Der dem § 93 Abs. 1 KOVG. neu angefügte Satz verpflichtet die Versorgungsbehörde, die Bescheide an die durch Vollmacht ausgewiesenen Vertreter zuzustellen, weil erst mit dem Tage der Zustellung des Bescheides an den Bevollmächtigten der Lauf der Rechtsmittelfrist in Gang gesetzt wird. Diese von den Grundsätzen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 abweichende Regelung erscheint durch die Sonderverhältnisse auf dem Gebiete der Kriegsofferversorgung zum Rechtsschutz der Versorgungswerber geboten.

Zu Art. I Z. 23 und 24:

Die bisher durch § 99 Abs. 1 KOVG. vorgeschriebene, alljährlich im Monat Februar durchzuführende Erklärungsaktion über den Familienstand bestimmter Kategorien von Versorgungsberechtigten erfordert einen bedeutenden finanziellen Aufwand an Druckkosten und Postgebühren und bedeutet für die Landesinvaliden-

ämter eine starke Arbeitsbelastung. Der Effekt dieser Erklärungsaktion ist nach den übereinstimmenden Berichten der Landesinvalidenämter, seitdem die Überleitung der Kriegsoffervereiner in das KOVG. abgeschlossen ist, so weit abgesunken, daß er mit dem finanziellen Aufwand und der Arbeitsbelastung nicht mehr im Einklang steht. Zudem hat sich herausgestellt, daß die Ständesämter aus mehrfachen Gründen vielfach nicht in der Lage sind, die Richtigkeit der Parteiangaben in den Erklärungen zu bestätigen, weshalb sich die Landesinvalidenämter gezwungen sahen, sich mit gemeindeämtlichen Bestätigungen, Bestätigungen der Polizeibehörden oder der Pfarrämter zu begnügen. Das Bundesministerium für Inneres hat deshalb schon vor geraumer Zeit angeregt, die Mitwirkung der Ständesämter an der Durchführung der Erklärungsaktion auszuschalten. Der Entfall dieser Erklärungsaktion wird die Landesinvalidenämter nicht hindern, fallweise, ohne an einen bestimmten Termin gebunden zu sein, die nach der Sachlage gebotenen amtlichen Erhebungen zu führen, ob die in Frage kommenden Voraussetzungen für den konkreten Leistungsanspruch noch gegeben sind. Im übrigen sind die Versorgungsberechtigten in den ihnen zugestellten Bescheiden auf die Verpflichtung zur Anzeige von maßgebenden Änderungen in den Voraussetzungen für den Versorgungsanspruch aufmerksam gemacht, wobei insbesondere angeführt erscheint, welche Änderungen zur Anzeige verpflichten. Die Unterlassung der Anzeige bedeutet daher ein Verschulden der Partei, die sich nicht auf guten Glauben berufen kann (vgl. die Neufassung des § 54 Abs. 1 KOVG.), weshalb die Ersatzpflicht existent wird.

Hingegen hat sich durch die Erfahrungen der letzten Jahre erwiesen, daß eine alle zwei Jahre durchzuführende Überprüfung der Einkommensverhältnisse der Empfänger von Zusatzrenten nicht genügt, daß es vielmehr zur Verhinderung von ungerechtfertigtem Weiterbezug von Zusatzrenten notwendig erscheint, diese Überprüfung jährlich durchzuführen. In diese Aktion werden in Hinkunft die Empfänger sonstiger Rentenbezüge nach dem KOVG., deren Gebührllichkeit von den Einkommensverhältnissen abhängig ist, einbezogen.

Die Änderung des § 100 Abs. 3 KOVG. ist durch den Entfall der Erklärungen nach § 99 Abs. 1 KOVG. bedingt. Der bisweilen sehr schleppende Auslandsbriefverkehr läßt es ferner angezeigt erscheinen, die Frist zur Vorlage der im § 100 Abs. 3 KOVG. vorgesehenen Erklärungen auf sechs Monate auszudehnen.

Zu Art. II:

Die Vorschrift dieses Artikels steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Neufassung des § 52 Abs. 1 KOVG. (siehe Art. I Z. 14).

**Geltender Text der abzuändernden Vorschriften
des Kriegsopterversorgungsgesetzes (KOVG).**

§ 2.

§ 2. Eine Gesundheitsschädigung, die ohne Zusammenhang mit einem schädigenden Ereignis im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 durch unverschuldete Verwicklung in militärische Handlungen oder durch unverschuldete Einwirkung von Waffen und sonstigen Kampfmitteln als Folge militärischer Maßnahmen erlitten wurde, wird wie eine Dienstbeschädigung entschädigt. Das gleiche gilt für eine Gesundheitsschädigung, die auf Grund von Vorschriften, die die Personenschädenverordnung vom 10. November 1940, Deutsches RGBl. I S. 1482, als anwendbar erklärt hatten, wie ein Personenschaden zu entschädigen war, sowie für eine Körperschädigung, die im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit den durch die militärische Besetzung Österreichs geschaffenen Verhältnissen erlitten wurde.

§ 4.

§ 4. (1) Eine Dienstbeschädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 liegt vor, wenn und insoweit die festgestellte Gesundheitsschädigung zumindest mit Wahrscheinlichkeit auf das schädigende Ereignis oder die der Dienstleistung eigentümlichen Verhältnisse ursächlich zurückzuführen ist. Wenn dem schädigenden Ereignis oder den der Dienstleistung eigentümlichen Verhältnissen nur ein ursächlicher Anteil an einer Gesundheitsschädigung zugemessen werden kann, die mit Hilflosigkeit oder Blindheit (§§ 18, 19) verbunden ist, dann ist der die Hilflosigkeit oder Blindheit bedingende Leidenszustand zur Gänze als Dienstbeschädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 zu werten.

(Abs. 2 bleibt unverändert.)

§ 6.

§ 6. (1) Im Falle einer Dienstbeschädigung gehören dem Beschädigten:

1. Beschädigtenrente;
2. berufliche Ausbildung;
3. Heilfürsorge;
4. Körperersatzstücke und orthopädische Hilfe.

(Abs. 2 bleibt unverändert.)

§ 13.

§ 13. (1) Unter Einkommen im Sinne des § 12 Abs. 2 ist die Wertsumme zu verstehen, die einer Person aus dauernden Ertragsquellen in Geld- oder Güterform zufließt und die sie verbrauchen kann, ohne daß ihr Vermögen geschmälert wird.

(Die Abs. 2 bis 5 bleiben unverändert.)

§ 16.

§ 16. (Abs. 1 bleibt unverändert.)

(2) Wenn ein Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, oder wegen Studien oder beruflicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat, kann die Kinderzulage über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus, im Falle der mit Erfolg fortgesetzten beruflichen Ausbildung auf deren Dauer, längstens jedoch bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres belassen werden.

§ 18.

§ 18. (Abs. 1 bleibt unverändert.)

(2) Die Höhe der Pflegezulage ist nach der Schwere des Leidenszustandes und nach dem für die Pflege und Wartung erforderlichen Aufwand abgestuft; sie beträgt monatlich in der Stufe

I	240 S
II	360 S
III	480 S
IV	600 S

Die Gewährung der Pflegezulagen der Stufen II bis IV setzt voraus, daß die Dienstbeschädigung dauerndes Krankenlager verursacht oder außergewöhnliche Pflege oder Wartung erfordert. Die Pflegezulage der Stufe IV ist jedenfalls zu leisten, wenn der Beschädigte infolge Dienstbeschädigung an zwei Gebrechen leidet, von denen jedes für sich Hilflosigkeit bedingt.

(3) Beschädigten mit Anspruch auf Pflegezulage der Stufe IV ist diese auf monatlich 720 S zu erhöhen, wenn der Beschädigte infolge Dienstbeschädigung an zwei Gebrechen leidet, von denen jedes für sich Hilflosigkeit verursacht, oder wenn das Hilflosigkeit verursachende Gebrechen zusammen mit einem anderen auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführenden Gebrechen einen besonders schweren Gesamtleidenszustand darstellt.

§ 19.

§ 19. (Die Abs. 1 bis 4 bleiben unverändert.)
 (6) Blinden mit Anspruch auf Blindenzulage der Stufe IV ist diese auf monatlich 720 S zu erhöhen, wenn die Blindheit zusammen mit einem anderen auf Dienstbeschädigung zurückzuführenden Gebrechen einen besonders schweren Gesamtleidenszustand verursacht.

§ 35.

§ 35. (Abs. 1 bleibt unverändert.)

- (2) Die Grundrente beträgt monatlich:
- insolange die Witwe erwerbsunfähig ist oder für wenigstens zwei waisenrentenberechtigten Kinder zu sorgen hat oder wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet hat 125 S,
 - insolange die Witwe für ein waisenrentenberechtigtes Kind zu sorgen hat 100 S,
 - wenn die Witwe das 45. Lebensjahr vollendet hat 75 S,
 - für alle anderen Witwen 35 S.

Die wegen der Sorge für waisenrentenberechtigten Kinder nach lit. a oder b erhöhte Grundrente gebührt auch dann, wenn eine Waisenrente wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 39) oder wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit oder wegen Verhehlung der Witwe (§ 41 Abs. 1 und 2) weggefallen ist oder wegfällt.

(Die Abs. 3 bis 6 bleiben unverändert.)

§ 36.

§ 36. (Abs. 1 bleibt unverändert.)

(2) Den im § 35 Abs. 2 lit. a, b und c bezeichneten Witwen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige hatten, kann, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, im Falle des Bedürfnisses eine Witwenbeihilfe bewilligt werden. Ein Bedürfnis ist als gegeben anzunehmen, wenn das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe ohne die Witwenbeihilfe die Höhe der Grundrente und Zusatzrente einer Witwe nach § 35 Abs. 2 lit. a nicht übersteigt.

(Abs. 3 bleibt unverändert.)

§ 38.

§ 38. Im Falle der Wiederverhehlung erlischt der Anspruch auf Witwenrente, es gebührt jedoch ein Anspruch auf Abfertigung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Witwenrente (§ 35 Abs. 2), die der Witwe im Monat der Wiederverhehlung zustand. Eine zu diesem Zeitpunkt aus dem Grunde der Erwerbsunfähigkeit nach § 35 Abs. 2 lit. a geleistete Witwenrente ist der Berechnung des Abfertigungsbetrages nur dann zugrunde zu legen, wenn dauernde Erwerbs-

unfähigkeit vorliegt; eine zur Grundrente geleistete Zusatzrente (§ 35 Abs. 3) bleibt außer Betracht. Die Abfertigung ist auch dann zu leisten, wenn die Witwe durch die Wiederverhehlung die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hat. Im Falle der Verhehlung mit einem Schwerbeschädigten hat die Witwenrentenempfängerin die Wahl zwischen dem Weiterbezug der Witwenrente und der Abfertigung; die einmal getroffene Wahl ist endgültig.

§ 41.

§ 41. (1) Wenn eine Waise infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, oder wegen Studien oder beruflicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat, kann die Waisenrente auf Antrag unter der Voraussetzung, daß dieser Zustand im Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres bereits bestanden hat, auf die Dauer dieses Zustandes, im Falle der Studien oder der beruflichen Ausbildung, jedoch längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres zuerkannt werden.

(Abs. 2 bleibt unverändert.)

§ 50.

§ 50. (Die Abs. 1 und 2 bleiben unverändert.)

(3) Der Anspruch auf Krankengeld (§ 28) und Hausgeld (§ 29) ist von Beschädigten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert oder freiwillig versichert sind, nach Ablauf der Leistungspflicht des Trägers der Krankenversicherung (§ 26) bei sonstigem Ausschluss für die rückliegende Zeit binnen sechs Wochen geltend zu machen.

(Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.)

§ 52.

§ 52. (1) Wenn eine Voraussetzung für die Leistung von Beschädigtenrente oder Hinterbliebenenrente wegfällt, ist die Rente einzustellen; wenn eine für die Höhe der Leistung maßgebende Veränderung eintritt, ist die Rente neu zu bemessen. Der Eintritt einer für die Erhöhung der Beschädigtenrente maßgebenden Veränderung ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

(Die Abs. 1 und 2 werden Abs. 2 und 3.)

§ 54.

§ 54. (1) Zu Unrecht empfangene Rentenbezüge sind dem Bunde zu ersetzen. Das gleiche gilt für zu Unrecht empfangenes Krankengeld und Hausgeld, das von einem Träger der Krankenversicherung für Rechnung des Bundes gezahlt wurde.

(Die Abs. 2 bis 4 bleiben unverändert.)

§ 62.

§ 62. Solange ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz im Auslande hat, ruht die Versorgung. Das Landesinvalidenamts (§ 79 Abs. 2) kann jedoch beim Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe die Zahlung von Beschädigtenrenten und Hinterbliebenenrenten bewilligen.

§ 73.

§ 73. (1) Für jeden Versicherten ist ein die notwendigen Kosten der Versicherung deckender monatlicher Beitrag an die zuständige Gebietskrankenkasse zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger festgesetzt. Gehören mehrere Versicherte einem gemeinsamen Haushalt an, so ist der Beitrag in der festgesetzten Höhe nur für den Versicherten, der die höchste Rente nach diesem Bundesgesetz bezieht, bei gleich hoher Rente nur für den ältesten Versicherten (Hauptversicherten) zu entrichten; kommen für die Versicherung nur Waisen in Betracht, dann gilt die jüngste Waise als Hauptversicherter. Für alle übrigen Versicherten (Zusatzversicherten) beträgt der Beitrag je ein Fünftel des Beitrages für den Hauptversicherten.

(2) Der Beitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte (§ 68) wird je zur Hälfte vom Versicherten und vom Bund getragen; für versicherungspflichtige Zusatzversicherte trägt der Bund den Versicherungsbeitrag zur Gänze. Der von den Pflichtversicherten zu tragende Beitragsanteil und der von den freiwillig Versicherten (§ 69) zu entrichtende Versicherungsbeitrag wird durch das zuständige Landesinvalidenamts (§ 79) von der dem Versicherten zustehenden Rente einbehalten. Die Landesinvalidenämter überweisen die Beiträge allmonatlich an die zuständige Gebietskrankenkasse.

§ 81.

§ 81. (Abs. 1 bleibt unverändert.)

(2) Der erste Beisitzer wird vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreise der nach diesem Bundesgesetze Versorgungsberechtigten auf Grund von Vorschlägen der Interessenvertretung dieser Personen bestellt. Für die Angelegenheiten der Blinden (§ 19 Abs. 2 und 3) ist der erste Beisitzer auf Grund von Vorschlägen der Interessenvertretung dieses Personenkreises zu bestellen. Welche Organisationen der Versorgungsberechtigten zur Ausübung des Vorschlagsrechtes befähigt sind, bestimmt sich nach den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des § 4 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144, über

die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates. Zu ersten Beisitzern sollen nur Personen bestellt werden, die am Sitze des Landesinvalidenamtes ihren ständigen Wohnsitz haben.

(Abs. 3 bleibt unverändert.)

(4) Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung einer Person zum Beisitzer (Stellvertreter) mehreres oder aller Senate einer Schiedskommission ist zulässig.

§ 86.

§ 86. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 274 (AVG.), Anwendung, sofern in den nachfolgenden Vorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 93.

§ 93. (1) In allen Fällen, in denen mit Bescheid eines Landesinvalidenamtes über einen auf dieses Bundesgesetz gestützten Versorgungsantrag entschieden wird, steht dem Versorgungswerber und allfälligen anderen beteiligten Parteien das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides die Berufung an die Schiedskommission einzubringen, sofern nicht der Bescheid auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift als nicht berufungsfähig zu erklären ist.

(Abs. 2 bleibt unverändert.)

§ 99.

§ 99. (1) Die Landesinvalidenämter haben alljährlich im Monat Februar die im Inlande wohnhaften Empfänger von Kinderzulagen und Frauenzulagen, von Witwenrenten und Waisenrenten sowie von Witwenbeihilfen und Waisenbeihilfen zur Abgabe nachstehender Erklärung aufzufordern:

- a) bei Kinderzulagen: 1., daß das Kind noch am Leben ist und 2., daß es noch in der Versorgung des Versorgungsberechtigten steht;
- b) bei Frauenzulagen: 1., daß die Ehefrau am Leben ist und 2., daß der Versorgungsberechtigte für sie sorgt;
- c) bei Witwenrenten und Witwenbeihilfen: daß die Bezugsberechtigte noch verwitwet ist;
- d) bei Waisenrenten und Waisenbeihilfen: 1., daß die Waise noch am Leben und unverheiratet ist und 2., daß die Waise keine unentgeltliche Pflege in einer Erziehungsanstalt genießt.

(2) Die Erklärung nach Abs. 1 ist vom zuständigen Matrikelführer hinsichtlich der Angaben zu a 1, b 1, c und d i bestätigen zu lassen. Liegt die Erklärung bei der Zahlarstellung der Rente für den Monat Mai nicht vor, ist mit der Auszahlung innezuhalten.

(3) Die Landesinvalidenämter haben alle zwei Jahre die Empfänger von Zusatzrente zu einer Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse aufzufordern. Zur Abgabe dieser Erklärung ist eine Frist von zwei Monaten zu bestimmen. Liegt die Erklärung bei Ablauf dieser Frist nicht vor, ist mit der Auszahlung der Zusatzrente innezuhalten.

§ 100.

§ 100. (Die Abs. 1 und 2 bleiben unverändert.)

(3) Die außerhalb Österreichs anässigen Versorgungsberechtigten haben alljährlich im Monat Februar die gleichzeitig als Lebensbestätigung dienende Erklärung beizubringen, daß sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Von den in Betracht kommenden Versorgungsberechtigten ist zum gleichen Zeitpunkt eine Erklärung nach § 99 Abs. 1 einzufordern. Liegt diese Erklärung bei der Zahlbarstellung der Rente für den Monat Mai nicht vor, ist mit der Auszahlung innezuhalten.